

nicht durch Bader.
28.5.1976
8. JUNI 1976

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 117/73

URTEIL

Verkündet am

7. Mai 1976

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Johannes Wilhelm S [REDACTED], T [REDACTED], N [REDACTED]
straße [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Rudolf S [REDACTED], T [REDACTED], N [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Hill und die Richter Dr. Mattern, Offterdinger, Dr. Eckstein und Prof. Dr. Hagen

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Mai 1973 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Trier vom 20. April 1972 wird hinsichtlich des Hauptklagantrags zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Hilfsklaganträge und des Kostenpunkts wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Parteien sind Brüder. Ihre Eltern lebten im Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft. Der Vater ist verstorben. Die Mutter ist als Vorerbin eingesetzt, die gemeinschaftlichen Abkömmlinge als Nacherben für

- 3 -

den Zeitpunkt des Todes oder der Wiederverheiratung der Mutter "auf das, was übrig sein wird". Der elterliche Grundbesitz wurde nach dem Tod des Vaters im Grundbuch auf die Mutter als Eigentümerin umgeschrieben und mit einem Nacherbenvermerk versehen.

Mit notariellem Vertrag vom 1. Juni 1971 hat die Mutter einen Teil dieser Grundstücke an den Beklagten verkauft und aufgelassen. Die Parteien streiten um die Wirksamkeit dieses Vertrags.

Nach Klagabweisung durch das Landgericht beantragte der Kläger im Berufungsverfahren:

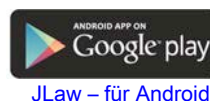
in erster Linie Feststellung, daß ein Eigentumsübergang auf Grund dieses Vertrags und die darin erklärte Auflassung beim Eintritt des Nacherbfalls unwirksam seien,

hilfsweise:

- a) Feststellung, daß der Beklagte nach Eintritt der Nacherbfolge zur Auflassung der Grundstücke an die Nacherben verpflichtet sei,
- b) Verurteilung des Beklagten, die Grundstücke nach Eintritt des Nacherbfalls an die Nacherben aufzulassen und auf sie umschreiben zu lassen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



c) Feststellung der Nichtigkeit des genannten Vertrags,

d) Verurteilung des Beklagten zur Einwilligung in die Grundbuchberichtigung.

Das Oberlandesgericht hat dem Hauptklagantrag im wesentlichen stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe

Die Zulässigkeit der zugesprochenen Feststellungsklage wird vom Oberlandesgericht zutreffend bejaht. Die Bedenken der Revision gegen das Vorliegen des Feststellungsinteresses (§§ 253, 256 ZPO) sind unbegründet.

In der Sache haben die Vorinstanzen die Erblasserverfügungen, ihrem Wortlaut entsprechend, abweichend von der Auslegungsregel der §§ 2269, 2280 BGB als Vor- und Nacherbeinsetzung unter Befreiung des Vorerben (§§ 2100 ff, 2136, 2137 BGB) angesehen. Dagegen sind Bedenken weder erhoben noch ersichtlich.

Infolgedessen stellen die Vorinstanzen zutreffend darauf ab, ob eine Witwe als alleinige und befreite Vorerbin ihres Ehemannes, mit dem sie in allgemeiner

Gütergemeinschaft lebte, über ein Grundstück, das zum Gesamtgut gehörte, unbeschränkt verfügen kann, oder ob sie an der unentgeltlichen Verfügung darüber gehindert ist und hier eine unentgeltliche Verfügung vorliegt. Das Landgericht bejaht die unumschränkte Verfügungsbefugnis. Das Oberlandesgericht hält unentgeltliche Verfügungen nach § 2113 Abs. 2 BGB für den Nacherben gegenüber unwirksam und eine unentgeltliche Verfügung für gegeben.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Frage der genannten Verfügungsbefugnis war bisher nicht einheitlich. Diese Uneinheitlichkeit ist jetzt beseitigt worden durch den zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß des erkennenden Senats vom 10. März 1976 - V ZB 7/72. Darin hat der Senat die im Urteil vom 20. Februar 1970 (V ZR 57/67, NJW 1970, 263) vertretene, die Verfügungsbeschränkung bejahende Auffassung aufgegeben und ist zurückgekehrt zur Bejahung der Verfügungsfreiheit, wie sie in der früheren Rechtsprechung vertreten worden war (BGHZ 26, 378; NJW 1964, 768). Er hat dabei das Schutzbedürfnis des Nacherben erwogen, aber demgegenüber die Erwägung durchgreifen lassen, daß sich eine Verfügungsbeschränkung auch auf den dem überlebenden Ehegatten schon bisher zu eigenem Recht zustehenden Gesamtgutsanteil erstrecken müßte und ein solches Ergebnis im Recht der Personengesellschaften, wo die Problematik ähnlich liegt dazu führen könnte, daß die Flexibilität der Geschäftsführung und der Verkehrsschutz leiden; demgegenüber müsse die mit der Verfügungsfreiheit des Vorerben

verbundene Schmälerung der Rechtsstellung des Nacherben in Kauf genommen werden.

An dieser Auffassung ist auch gegenüber den im Berufungsurteil und im Parteivortrag des Klägers aufgezeigten Bedenken festzuhalten.

Infolgedessen sind die im umstrittenen Vertrag enthaltenen Grundstücksverfügungen der Mutter der Parteien nicht nach § 2113 BGB unwirksam.

Aus § 2138 Abs. 2 BGB (Erbschaftsverminderung in der Absicht, den Nacherben zu benachteiligen) kann eine dingliche Unwirksamkeit der Grundstücksverfügungen nicht hergeleitet werden.

Daher ist der Hauptantrag der Klage unbegründet. Insoweit war sie abzuweisen (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

Mit den Hilfsanträgen der Klage hat sich das
Berufungsgericht folgerichtig bisher nicht befaßt.
Insoweit war Zurückverweisung zu weiterer tatrichter-
licher Prüfung geboten.

Hill

Mattern

Offterdinger

Dr. Eckstein

Hagen

12

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 117/73

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Johannes Wilhelm S [REDACTED], T [REDACTED], N [REDACTED]
straße [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Rudolf S [REDACTED], T [REDACTED], N [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
28. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Hill und
die Richter Dr. Mattern, Dr. Grell, von der Mühlen
und Dr. Eckstein

beschlossen:

Das Urteil vom 7. Mai 1976 - V ZR 117/73
wird gemäß § 319 ZPO von Amts wegen dahin
berichtigt, daß die Zitatenklammer (Seite 5
Mitte des Abdrucks) lauten muß: "(V ZR 54/67,
NJW 1970, 943)".

Hill

Mattern